

den kann, sobald der vitiose Titel nachgewiesen wird. Dann hört auch sie auf. Immer geht die Verjährung von der Präsumtion und dem Willen aus, das Recht aufrecht zu erhalten. Die Verjährung ist eine ganz natürliche Vorschrift und eine sehr nothwendige Rechtsbestimmung; denn die Gesetzgebung und die richterliche Gewalt nöthigen dadurch den Berechtigten, von seinem Rechte, wenn er ein solches hat, in Zeiten Gebrauch zu machen und die Mittel des Beweises nicht verloren gehen zu lassen. Der Richter hilft Jedem, der ihn anruft und sein Recht beweisen kann. Läßt aber der nachlässige Berechtigte seinen Anspruch dreißig Jahr und noch länger schlafen, so kann er von dem Richter keine Hülfe verlangen, und dann wird mit allem Rechte vermuthet, daß es mit seinem Rechte mißlich stehe und der Besizende ein besseres und ein wirkliches Recht habe. Aber eine Sanctionirung des Unrechts ist die Verjährung nie, denn sowie man dieses kennt und nachweist, hilft auch die Verjährung nichts. Es besteht aber jetzt im Allgemeinen — und dies muß ich zum Troste bei diesem Gesetze überhaupt anführen, — eine Verwirrung der Rechtsbegriffe, welche erst die Zukunft und der Fortschritt der Zeit überwinden kann, und Gott gebe es, daß dieser Fortschritt recht bald erscheine, und daß jede Staatsregierung und jede Ständeversammlung und Jeder an seinem Orte sich eifrig bemühe, den Grundsatz des Rechts unerschütterlich festzuhalten und jener Rechtsverwirrung ein Ende zu machen. Was die Grundrechte betrifft, über die wir in mehreren Sitzungen verhandelt haben und die heute wieder zur Sprache gekommen sind, so beziehe ich mich, der Behauptung der Staatsregierung gegenüber, daß sie rechtliche Gültigkeit hätten, auf die eigene Erklärung eines andern der Herren Staatsminister, welcher ausdrücklich die Worte sagte: „daß muß man anerkennen, daß durch die Grundrechte eine gründliche Rechtsverwirrung entstanden sei.“ Diese Worte bitte ich nicht zu vergessen; ich nehme Act davon. So steht die Sache, meine Herren, dieser Rechtsverwirrung gegenüber das anerkannte Recht ganz wiederherzustellen, urtheilen Sie selbst, ob solches möglich war. Wir haben daher das Gesetz vorgenommen, wie es uns vorgelegt wurde, haben es berathen und die Vorschläge gemacht, wie Sie solche im Bereiche finden.

Staatsminister v. Friesen: Der letzte Sprecher hat mich in doppelter Beziehung mißverstanden, und ich halte es daher für nöthig, eine Bemerkung darüber zu machen. Ich habe keineswegs im Allgemeinen gesagt, daß die Rechte des Hauses Schönburg, auch wenn sie auf Verträgen beruhen, unbedingt unter der Landesgesetzgebung ständen. Ich habe im Gegentheil einen Unterschied gemacht zwischen den Rechten, welche auf den Recessen beruhen und daher nicht unter der Landesgesetzgebung stehen, und denjenigen Rechten, welche nicht auf Verträgen beruhen und daher der Landesgesetzgebung unbedingt unterworfen sind. Das sind meine Worte gewesen. Wenn der geehrte Redner darauf hingewie-

sen hat, daß die Absicht der Verjährung nicht sei, aus Unrecht Recht zu machen, so trete ich ihm vollkommen bei. Ich habe dies auch nicht behauptet, sondern nur davor gewarnt, daß man den an sich richtigen Grundsatz, Unrecht könne nie Recht werden, nicht zu weit treiben möge, weil dann auch das Princip der Verjährung dadurch erschüttert werden könnte. Weiter habe ich nichts sagen wollen. Wenn der geehrte Redner endlich auf die Aeußerung eines meiner Collegen Bezug genommen hat, daß durch die Grundrechte eine gründliche Verwirrung des Rechts eingetreten sei, so ist über die Richtigkeit dieser Aeußerung kein Zweifel. Diese Ansicht theilen wir Alle. Dadurch aber, daß ein Gesetz Verwirrungen in den Rechtsverhältnissen hervorgebracht hat, folgt keineswegs die Ungültigkeit dieses Gesetzes, sondern nur die Nothwendigkeit es aufzuheben; denn wenn auch in einem Gesetze ein unrichtiger Satz promulgirt wird, so kann man doch nicht behaupten, das Gesetz gelte deshalb nicht.

Graf zu Solms-Wildenfels: Ich bin ganz der Meinung des Herrn v. Friesen und schließe mich dieser an; allein wenn ich schon im Allgemeinen gegen das Gesetz gesprochen habe, so reservire ich mir doch, bei den einzelnen Paragraphen meine Meinung auszusprechen. Ich will nur noch beifügen, daß ich in Erfahrung gekommen bin, daß in einem kleinen deutschen Staate, im Fürstenthum Schaumburg-Lippe, die Jagd nur durch ein Decret des Fürsten ganz wieder auf den alten Fuß hergestellt und nicht der geringste Schaden daraus entstanden ist. Es ist also zu vermuthen, daß auch in Sachsen die Jagd ohne allen Schaden werde hergestellt werden können, und das wollte ich rathen.

Secretair v. Polenz: Ich habe mit Dankbarkeit die Erklärung anzuerkennen, welche der Herr Staatsminister bezüglich der Schönburg'schen Recessrechte in seiner letzten Rede gegeben hat.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand weiter in Bezug auf den allgemeinen Theil des Berichts das Wort nehmen will, so ist bezüglich dieses Theils die Debatte geschlossen und ich ertheile dem Referenten das Schlußwort.

Referent Bürgermeister Hennig: Nachdem der Herr Staatsminister bereits auf das, was vorgebracht worden ist, geantwortet hat, habe ich in der Hauptsache nichts weiter zu erwähnen. — Der Herr Staatsminister hat auf die Anfrage bezüglich der Schönburg'schen Recessherrschaften bereits bemerkt, daß die Verträge, welche bestehen, durch die Gesetzgebung nicht alterirt werden, soweit nicht in sicherheitspolizeilicher Hinsicht die Nothwendigkeit eintritt, daß Veränderungen getroffen werden. Die Herren Besizer der Herrschaften werden sich dem auch gewiß gern fügen, denn es liegt eben so gut in ihrem als im allgemeinen Interesse. Herr v. Hennig sagte, daß das Gesetz der Frage über die Entschädigung nicht präjudicirlich werden dürfe. Dies hat auch die Deputation anerkannt und deshalb erwähnt, daß über die Art und Weise der